

HAUSORDNUNG FÜR DAS "NEUSTÄDTER JUGENDHEIM" AM GOGENKROG

Das Gebäude am Gogenkrog ist von der Stadt Neustadt für die Jugend als "Jugendheim" zur Verfügung gestellt worden.

Das "Jugendheim" dient der Jugend- und Gemeinschaftspflege und ist offen für alle Jugendlichen. Gegenseitige Rücksichtnahme und ein gutes Einvernehmen im Hause sind eine wesentliche Voraussetzung für die Öffnung und Benutzung der Einrichtung. Um diese Voraussetzungen zu erreichen, werden alle Benutzer gebeten, folgende Richtlinien zu beachten:

(1) Die Gesamtaufsicht über das "Jugendheim" übt der jeweilige Stadtjugendpfleger und Stadtjugendheimleiter mit dem Hausausschuß aus. Der Hausausschuß regelt seine gestellten Aufgaben in einer Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung sind auch die Zahlen der wählbaren Vertreter der Jugend (unorganisierte Jugend, organisierte Jugend, politische Jugend) für den Hausausschuß festzulegen. Der Jugendpfleger ist stimmberechtigtes Mitglied des Hausausschusses.

(2) Die Räume stehen allen Gruppen nach Bedarf und gegenseitiger Absprache zur Verfügung. Während der Zeit der Benutzung muß ein Jugendgruppenleiter oder ein Vertreter bzw. Helfer anwesend sein, der gleichzeitig für die Stadt Neustadt das Hausrecht ausübt. Sind zur Zeit mehrere Jugendleiter oder Aufsichtspersonen vorhanden, übt jeweils die älteste Aufsichtsperson dieses Recht aus. Bei Anwesenheit des Stadtjugendheimleiters ist dieser verantwortlich.

(3) Das "Jugendheim" ist in der Regel von 14.00-22.00 Uhr geöffnet. Ausnahmen sind gestattet, sollen aber nicht über 24.00 Uhr ausgedehnt werden. Bei besonderen Anlässen ist eine Verlängerung möglich. Die Öffnungszeiten werden jeweils bekanntgegeben.

(4) Ruhestörender Lärm, Belästigungen und Beeinträchtigungen im Heim, bei den Anliegern oder in der Öffentlichkeit sind zu vermeiden und können bei Verstoß gegen diese Richtlinien mit einem Haus- und Grundstücksverbot geahndet werden.

(5) Der Genuß und die Weitergabe von berauschenden Mitteln sind verboten. Bei Alkohol und Rauchwaren sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

(6) Konfliktfälle sollten unter den Jugendlichen ausdiskutiert werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Stadtjugendpfleger bzw. der Hausausschuß vermitteln. Er unterbreitet Lösungsvorschläge und wird, falls sich eine Entscheidung oder Kompromißlösung nicht finden läßt, mit Mehrheitsbeschluß einen Schiedsspruch fällen, dem sich die Parteien zu unterwerfen haben. Um eine gedeihliche weitere Zusammenarbeit im Heim zu gewährleisten, können bei Nichtbeachtung des Schiedsspruches Jugendliche für eine bestimmte Zeit vom Besuch des Heimes ausgeschlossen werden.

(7) Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln und dürfen ohne Genehmigung des Hausausschusses nicht entfernt werden. Für schuldhaft verursachten Schaden wird Ersatz verlangt. Es ist selbstverständlich, daß die Räume nach Benutzung in einem sauberen und ordentlichen Zustand verlassen werden.

(8) Jede Art kommerzieller Werbung oder gewerblicher Betätigung ist im Heim nicht gestattet. Die Abgabe von Getränken zum Selbstkostenpreis ist zulässig; näheres regelt der Hausausschuß.

(9) Wünsche und Beschwerden können dem Stadtjugendpfleger oder dem Hausausschuß mündlich vorgetragen oder schriftlich zugeleitet werden.

(10) Die Hausordnung ist vom Hausausschuß am 14. April 1975 beschlossen worden. Der Magistrat hat der Hausordnung am 10. November 1975 zugestimmt. Die Hausordnung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 14.04.1975

Der Hausausschuß
1. Vorsitzende
Stellvertreter

Beglaubigt:
2c) - 5.) pp.